



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/251

Alle Abgeordneten

18. Oktober 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
225
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

**Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung „Exzellenzstrategie“
(Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ – gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016)**

Zuleitung des Vertragstextes nach Abschnitt II Ziffer 3 der Parlamentsinformationsvereinbarung in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung

Anlage: Entwurf der geänderten Bund-Länder-Vereinbarung „Exzellenzstrategie“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit darf ich Sie gemäß Abschnitt II Ziffer 3 der Parlamentsinformationsvereinbarung über die geplante Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung „Exzellenzstrategie“ unterrichten.

Die Vereinbarung betrifft die seit 2005 bestehende, von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Exzellenzstrategie (vormals Exzellenzinitiative). Diese hat zum Ziel, die deutschen Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildung und Kooperationen im Wissenschaftsbereich zu stärken. Damit soll zugleich der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert werden. Die Förderung erfolgt in den zwei Förderlinien Exzellenzcluster, in der international wettbewerbsfähige Forschungsfelder projektbezogen gefördert werden, und Exzellenzuniversitäten, in der die jeweilige Universität oder ein Ver-

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4494
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



bund mehrerer Universitäten auf der Basis erfolgreicher Exzellenzcluster dauerhaft als Institution und im Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung gefördert wird.

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) hat sich am 1. April 2022 darauf verständigt, die Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie im Vorfeld der zweiten Wettbewerbsrunde anzupassen, um für Exzellenzcluster zeitlich und finanziell einen angemessenen Wettbewerbsraum zu schaffen. Die Änderung sieht vor, den finanziellen Rahmen zugunsten der Exzellenzcluster aufzustocken (Anlage, Z. 50, Z. 137) und die Förderfälle auf bis zu 70 Exzellenzcluster zu erhöhen (Anlage, Z. 141 f.), damit auch Neuanträge eine angemessene Erfolgchance erhalten. Zudem wird die Möglichkeit wissenschaftsübergreifender Exzellenzcluster explizit aufgeführt (Anlage, Z. 30, Z. 148-150) und Exzellenzcluster von Universitätsverbänden mit mehr als drei Antragstellern ermöglicht (Anlage, Z. 224-227). Schließlich wird eine externe Evaluation der Exzellenzstrategie im Jahr 2035 vorgesehen (Anlage, Z. 338-342).

Die vorliegende Änderung soll in der Konferenz am 4. November 2022 abschließend beschlossen werden. Es ist die Zustimmung des Bundes und aller Länder erforderlich. Unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung soll mit der zweiten Ausschreibungsrunde der Förderlinie Exzellenzcluster begonnen werden.

Der Bund hat angekündigt, erst auf dieser Sitzung die endgültige Höhe der Fördermittel ab dem Jahr 2026 festlegen zu wollen. Daher sind im Entwurf die entsprechenden Beträge für das Gesamtprogramm (Anlage, Z. 50) und für die Förderlinie Exzellenzcluster (Anlage, Z. 137) in eckigen Klammern dargestellt. Die Bund-Länder-Vereinbarung enthält auch weiterhin in § 1 Absatz 3 Satz 1 einen allgemeinen Parlamentsvorbehalt. Ebenfalls unverändert bleibt der Finanzierungsschlüssel, der eine Kostenaufteilung von 75 (Bund) zu 25 (Sitzland) vorsieht. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen hängt wie bisher von der Beteiligung bzw. dem Erfolg der staatlich getragenen Universitäten ab.

Die Förderinitiative hat sich in ihrer Zielsetzung bewährt. Der Beschluss zur Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung durch die GWK im November 2022 ermöglicht die nahtlose Fortführung der Förderung von



Spitzenforschung an Universitäten über das Jahr 2025 hinaus. Die nordrhein-westfälischen Universitäten haben sich fortlaufend gesteigert: in der aktuellen Förderrunde ist Nordrhein-Westfalen mit 14 von 57 geförderten Exzellenzclustern das erfolgreichste Bundesland. Zudem sind zwei von elf Exzellenzuniversitäten in Nordrhein-Westfalen ansässig.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Ina Brandes

Stand: 1.7.2022

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DER BLV „EXZELLENZSTRATEGIE“

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten

– „Exzellenzstrategie“ –

gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs
von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes ihre insbesondere durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortzusetzen und weiterzuentwickeln, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und die erfolgreiche Entwicklung fortzuführen, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. In gemeinsamer Verantwortung und Finanzierung wollen Bund und Länder die mit der Exzellenzinitiative erreichte neue Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem erhalten und ausbauen sowie eine längerfristige Zukunftsperspektive für erfolgreiche Projekte der Exzellenzinitiative ermöglichen. Ferner soll zur Stärkung der Universitäten deren fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftsbezogenen Aktivitäten der erfolgreichen Universitäten und ihrer Kooperationspartner in Fällen überregionaler Bedeutung in den Förderlinien:

- a) Exzellenzcluster: Mit ihr werden international wettbewerbsfähige Forschungsfelder, auch wissenschaftsbereichsübergreifend, an Universitäten bzw. Universitätsverbänden projektbezogen gefördert.

32 b) Exzellenzuniversitäten: Diese Förderlinie dient der dauerhaften Stärkung der
33 Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem
34 Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolg-
35 reicher Exzellenzcluster.

36 (2) In beiden Förderlinien kann eine Antragstellung durch eine einzelne Universität
37 sowie durch einen Verbund mehrerer Universitäten (Universitätsverbund) erfolgen, die
38 als gemeinsame Antragsteller auftreten, um in einer kooperativen Struktur exzellente
39 Forschung voranzubringen. Die sichtbare und ~~sehen-~~bisher gelebte übergreifende Zu-
40 sammenarbeit, die Synergien sowie wissenschaftlicher und struktureller Mehrwert
41 müssen für jede ~~an der Antragstellung beteiligte~~ Universität deutlich erkennbar sein.
42 Die institutionell nachhaltige strategische Zusammenarbeit innerhalb eines Verbunds
43 muss in einem verbindlichen, expliziten Regelwerk festgelegt sein. Universitäten und
44 Universitätsverbünde können weitere Kooperationspartner wie Universitäten, Hoch-
45 schulen für angewandte Wissenschaften, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
46 Wirtschaft und andere gesellschaftliche Akteure auch überregional einbeziehen.

47 (3) Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms, vorbe-
48 haltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr
49 2017 80 Mio. Euro ~~sowie ab dem Jahr, in den Jahren~~ 2018 bis 2025 jährlich insgesamt
50 533 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich insgesamt [687] Mio. Euro zur Verfü-
51 gung, einschließlich Programm- und Universitätspauschalen, Verwaltungskosten, und
52 ~~Auslauf- und Überbrückungsfinanzierung~~. Wird gemäß § 4 Absatz 1 die Zahl der För-
53 derfälle in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erhöht, so werden die dafür notwen-
54 digen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden im Rahmen einer fle-
55 xiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder werden sich be-
56 mühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen der für die Förderfälle gegebenen Finan-
57 zierungszusagen erneut zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden vom Bund und
58 von den jeweiligen Sitzländern im Verhältnis 75 : 25 vom Hundert getragen.

59 (4) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der Deutschen Forschungsge-
60 meinschaft (DFG) und des Wissenschaftsrates für dieses Programm im jeweiligen
61 Wirtschaftsplan der beiden Institutionen. Die Verwaltungskosten werden von Bund und
62 Ländern nach dem Schlüssel gemäß Absatz 3 erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil
63 nach dem Königsteiner Schlüssel.

64 § 2

65 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

66 (1) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind Universitäten bzw. Universi-
67 tätsverbünde, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die für Wissen-
68 schaft zuständigen Behörden der Länder für Exzellenzcluster an die DFG, für Exzel-
69 lenzuniversitäten an den Wissenschaftsrat zu richten.

70 (2) Die Antragsberechtigung besteht jeweils für ein oder mehrere Exzellenzcluster
71 und zusätzlich für einen Antrag als Exzellenzuniversität.

- 72 (3) Die DFG führt das Verfahren für die Förderlinie der Exzellenzcluster, der Wis-
73 senschaftsrat das Verfahren für die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten nach Maß-
74 gabe dieser Vereinbarung durch. DFG und Wissenschaftsrat wirken für das Programm
75 zusammen. Sie verpflichten sich, in den jeweiligen Gutachtergruppen-Begutachtungs-
76 gruppen Expertise aus der jeweils anderen Organisation zu berücksichtigen.
- 77 (4) Es werden ein Expertengremium und eine Exzellenzkommission gebildet, die
78 von DFG und Wissenschaftsrat organisatorisch unterstützt werden.
- 79 a) Das Expertengremium besteht aus insgesamt 39 in der Forschung auf verschie-
80 denen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die
81 auch über langjährige Erfahrungen im Ausland, im Hochschulmanagement, in
82 der Lehre oder in der Wirtschaft verfügen. Das Expertengremium verfügt über
83 inter- und transdisziplinäre Expertise. Seine Mitglieder werden vom Senat der
84 DFG und von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats ge-
85 meinsam vorgeschlagen und von der GWK ernannt. Das Expertengremium
86 kann externen Sachverstand hinzuziehen, es kann arbeitsteilig vorgehen und
87 Untergremien z. B. für die Verantwortungsbereiche Exzellenzcluster und Exzel-
88 lenzuniversitäten einrichten. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftsrats
89 und der Präsident oder die Präsidentin der DFG gehören dem Expertengremium
90 ohne Stimmrecht an und führen den Vorsitz. Zu den Aufgaben des Experten-
91 gremiums gehören insbesondere die Festlegung der Förderbedingungen unter
92 Berücksichtigung der in dieser Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Kriterien,
93 die Bewertung der Skizzen und Anträge auf der Grundlage (fach-)wissenschaft-
94 licher Begutachtungen, die Förderempfehlungen für die Exzellenzkommission,
95 die Entscheidung über die zur Antragstellung berechtigenden Skizzen und die
96 Berichterstattung über das Programm an die Gemeinsame Wissenschaftskon-
97 ferenz sowie die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation der Exzellenzuni-
98 versitäten.
- 99 b) Die Exzellenzkommission besteht aus dem Expertengremium und den für Wis-
100 senschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.
101 Der Vorsitz des Expertengremiums führt den Vorsitz in der Exzellenzkommis-
102 sion. Die Exzellenzkommission entscheidet auf Basis der Empfehlungen des
103 Expertengremiums über die Förderung von Exzellenzclustern und Exzellenzuni-
104 versitäten. Sie befasst sich mit den Ergebnissen der Evaluation der Exzellenz-
105 universitäten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der GWK nimmt
106 an den Sitzungen der Exzellenzkommission als Gast ohne Stimmrecht teil.
- 107 (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Expertengremiums entscheiden mit ein-
108 facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Exzellenzkommission führen die
109 stimmberechtigten Mitglieder des Expertengremiums und die Ministerinnen und Minis-
110 ter der Länder jeweils eine Stimme, die Bundesministerin oder der Bundesminister
111 führt sechzehn Stimmen.

112 Für Entscheidungen der Exzellenzkommission über Exzellenzcluster ist die einfache
113 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Entscheidungen über Exzellenz-
114 universitäten ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des
115 Expertengremiums sowie eine Mehrheit von mindestens 25 Stimmen der Ministerin-
116 nen und Minister des Bundes und der Länder erforderlich.

117 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

118 (6) Das Expertengremium legt die Förderbedingungen unter Beachtung der nach
119 Absatz 7 und §§ 3 und 4 maßgeblichen Kriterien fest. Die DFG und der Wissenschafts-
120 rat schreiben die Förderlinien aus.

121 (7) In beiden Förderlinien erfolgt eine Förderung ausschließlich nach wissenschaft-
122 lichen Kriterien. Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen
123 im internationalen Maßstab sollen Perspektiven zu Entwicklung und Erhalt internatio-
124 nal wettbewerbsfähiger exzellenter Spitzenforschung einschließlich der Förderung des
125 wissenschaftlichen Nachwuchses bewertet werden. Bewertungsgrundlage ist in bei-
126 den Förderlinien eine Stärken-Schwächen-Analyse, die Aussagen zu inhaltlicher
127 Schwerpunktsetzung in der Forschung und zu den zur Spitzenforschung akzessori-
128 schen Leistungsdimensionen wie forschungsorientierter Lehre, Forschungsinfrastruk-
129 turen, Ideen- und Wissenstransfer, zu Personalentwicklung sowie zur Förderung der
130 Chancengleichheit in der Wissenschaft beinhaltet.

131 (8) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Mi-
132 nisterinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

133 § 3

134 Exzellenzcluster

135 (1) Für die Projektförderung der Exzellenzcluster stellen Bund und Länder bis zum
136 Jahr 2025 jährlich insgesamt rund 385 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich ins-
137 gesamt rund [539] Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet eine Programm-
138 pauschale in Höhe von 22 vom Hundert der bewilligten und verausgabten direkten
139 Projektmittel sowie die Mittel für eine Universitätspauschale gemäß Absatz 4 und die
140 Mittel für eine Auslauffinanzierung gemäß Absatz 6. Es werden für 45 bis 50 Förder-
141 fälle Mittel für antragsabhängige Ab dem Jahr 2026 können bei Erfolg im wettbewerb-
142 lichen Verfahren bis zu 70 Exzellenzcluster gefördert werden. Die Förderhöhen ist an-
143 tragsabhängig und beträgt zwischen jeweils 3 bis 10 Mio. Euro jährlich veranschlagt.

144 (2) Die DFG veröffentlicht regelmäßig alle sieben Jahre eine Ausschreibung für Ex-
145 zellenzcluster. Neu- und Fortsetzungsanträge für Exzellenzcluster einzelner Universi-
146 täten und von Universitätsverbänden unterliegen den gleichen Wettbewerbsbedingun-
147 gen, sie werden in Panels begutachtet und vergleichend bewertet, über sie wird jeweils
148 gemeinsam entschieden. Den besonderen Herausforderungen bei der Bewertung wis-
149 senschaftsbereichsübergreifender Anträge wird im Begutachtungsverfahren Rech-
150 nung getragen. Die Ausschreibung erfolgt bei Erstantragstellung für Exzellenzcluster

151 zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollanträge). Das Expertengremium entscheidet, in
152 welchen Fällen Vollanträge für Exzellenzcluster vorgelegt werden sollen.

153 (3) In Ergänzung zu § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 2 Absatz 7 gelten für Exzellenzclus-
154 ter folgende weitere übergreifende Kriterien:

155 a) Ausgewiesene Exzellenz der Forschung und der beteiligten Wissenschaftlerin-
156 nen und Wissenschaftler im jeweiligen thematischen Forschungsfeld;

157 b) Wissenschaftliche Exzellenz und Kohärenz des Forschungskonzepts zur Ent-
158 wicklung des thematischen Forschungsfelds, zur interdisziplinären Zusammen-
159 arbeit und zur internationalen Vernetzung;

160 c) Besonderheit, Originalität und Risikobereitschaft der Forschung;

161 d) Kohärenz und Qualität der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

162 e) Qualität der Konzepte zur professionellen Personalentwicklung und zur Chan-
163 cengleichheit in der Wissenschaft;

164 f) Qualität des strategischen Entwicklungskonzepts zur Organisation und Weiter-
165 entwicklung des Exzellenzclusters (Governance) und Passfähigkeit dieser Ent-
166 wicklungsstrategie zu derjenigen der Universität bzw. des Verbunds;

167 g) Gegebenenfalls Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner und Kohärenz und
168 Qualität des Kooperationskonzepts auf Basis verbindlicher Vereinbarungen;

169 h) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zur forschungsorientier-
170 ten Lehre im thematischen Forschungsfeld (mit besonderem Fokus auf die Ver-
171 mittlung guter wissenschaftlicher Praxis);

172 i) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zum Ideen- und Wis-
173 senstransfer;

174 j) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zur Nutzung von For-
175 schungsinfrastrukturen.

176 (4) Universitäten mit Exzellenzclustern können zudem eine Universitätspauschale
177 als Strategiezuschlag zur Stärkung ihrer Governance und strategischen Ausrichtung
178 durch die Universitätsleitung erhalten. Zur Gewährung einer Universitätspauschale
179 muss die Universitätsleitung dem Antrag auf Förderung als Exzellenzcluster eine
180 schlanke Darstellung der universitären strategischen Ziele beifügen, welche im Rah-
181 men der fachlichen Begutachtung der Exzellenzcluster auf ihre Plausibilität hin über-
182 prüft wird. Ein inhaltlich erfolgreicher Exzellenzcluster erhält keine Universitätspau-
183 schale, wenn diese Bewertung negativ ausfällt. Die Universitätspauschale pro Exzel-
184 lenzcluster beträgt jährlich 1 Mio. Euro. Sind an einer Universität mehrere Exzellenz-
185 cluster angesiedelt, so beträgt die Universitätspauschale jährlich 1 Mio. Euro für den
186 ersten Exzellenzcluster, 750 000 Euro für den zweiten und 500 000 Euro für jedes
187 weiteren Exzellenzcluster. Im Falle eines Universitätsverbundes wird die Universitäts-
188 pauschale pro Exzellenzcluster anteilig auf die Verbundpartner verteilt. Im Falle einer

189 Förderung als Exzellenzuniversität gilt die Universitätspauschale als in dieser Förder-
190 linie abgegolten und entfällt.

191 (5) Das Expertengremium gibt zu den Anträgen eine Empfehlung auf der Grund-
192 lage wissenschaftlicher Begutachtungen und den nach Absatz 3 und § 2 Absatz 7
193 maßgeblichen Kriterien ab. Die Exzellenzkommission entscheidet auf der Grundlage
194 dieser Empfehlungen über die Anträge.

195 (6) Die jeweilige Förderlaufzeit für Exzellenzcluster beträgt grundsätzlich zweimal
196 sieben Jahre; Neuanträge sind möglich, sie können auch im selben thematischen For-
197 schungsfeld angesiedelt sein. Exzellenzcluster, die nach sieben Jahren keine Fortset-
198 zung erfahren, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauf-
199 finanzierung. Diese soll sich grundsätzlich auf die zur Fertigstellung der im Projekt ver-
200 folgten Qualifikationsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlichen
201 Personal- und Sachmittel beschränken.

202 (7) Die finanzielle Förderung der Exzellenzcluster erfolgt im Rahmen einer Bund-
203 Länder-Sonderfinanzierung über die DFG als befristete Projektförderung nach ihren
204 Bewirtschaftungsgrundsätzen.

205

§ 4

206

Exzellenzuniversitäten

207 (1) Ab der ersten Ausschreibungsrunde stellen Bund und Länder für die Förderung
208 von Exzellenzuniversitäten jährlich insgesamt rund 148 Mio. Euro für elf Förderfälle bei
209 Erfolg im wettbewerblichen Verfahren zur Verfügung. In der zweiten Ausschreibungs-
210 runde mit Förderbeginn 2026-2027 werden bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren
211 vier neue Förderfälle aufgenommen. Falls nach der gemäß § 6 Absatz 1 und 2 durch-
212 geführten erstmaligen Evaluation weniger als vier Förderfälle aus der dauerhaften ge-
213 meinsamen Förderung ausscheiden, werden die für die Förderung der neuen Förder-
214 fälle notwendigen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt. Dabei werden antragsab-
215 hängige Förderhöhen zwischen jährlich 10 bis 15 Mio. Euro für Anträge einzelner Uni-
216 versitäten und 15 bis 28 Mio. Euro für Universitätsverbände veranschlagt.

217 Die Förderung als Exzellenzuniversität setzt die Förderung von mindestens zwei Ex-
218 zellenzclustern an derselben Universität voraus. Bei Verbänden mehrerer Universitä-
219 ten erhöht sich die Zahl der erforderlichen Exzellenzcluster auf mindestens drei, wobei
220 jede der am Verbund beteiligten Universitäten über mindestens einen Exzellenzcluster
221 verfügen oder an einem gemeinsamen Exzellenzcluster beteiligt sein muss.

222 Exzellenzcluster, die im Rahmen eines Universitätsverbundes gemäß § 1 Absatz 2 ge-
223 fördert werden, werden jeder der am Verbund beteiligten Universitäten als Fördervo-
224 raussetzung für eine Exzellenzuniversität angerechnet. Besteht ein solcher Universi-
225 tätsverbund aus mehr als drei Antragstellern, legen die antragstellenden Universitäten
226 fest, welchen bis zu drei Antragstellern der Exzellenzcluster als Fördervoraussetzung
227 für eine Exzellenzuniversität angerechnet werden soll.

228 In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden aufgrund der dauerhaften Förderung
229 keine Programmpauschalen und keine Universitätspauschalen gewährt.

230 (2) Nach der Entscheidung über die Exzellenzcluster erfolgt zeitlich versetzt das
231 Auswahl- und Entscheidungsverfahren für die Exzellenzuniversitäten. Die Antragstel-
232 lung erfolgt als Vollantrag ohne Skizzenphase. Die Universitäten bzw. Universitätsver-
233 bünde legen für die Vor-Ort-Begutachtung ein strategisches, institutionenbezogenes
234 Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan für den Zeitraum bis zur ersten
235 Evaluation vor, unterteilt in Jahrestanchen sowie nach Personal-, Sachmitteln und In-
236 vestitionskosten zur Verwendung der bewilligten Mittel.

237 (3) In Ergänzung zu § 1 Absatz 2 Satz 4 und § 2 Absatz 7 gelten für Exzellenz-
238 universitäten folgende weitere übergreifende Kriterien:

239 a) Bisherige exzellente Forschungsleistungen der antragstellenden Universität
240 bzw. des Verbundes, die nach Parametern der wissenschaftlichen Leistungsfä-
241 higkeit unter transparenter Einbeziehung von vorliegenden statistischen Daten
242 (z.B. Drittmittel, Forschungspreise, DFG-Förderatlas, Leistungen in den bishe-
243 rigen Runden der Exzellenzinitiative) im Rahmen der Begutachtung bewertet
244 werden;

245 b) Kohärenz und Qualität eines strategischen institutionenbezogenen Gesamtkon-
246 zepts mit Aussagen u.a. zur Governance der Universität bzw. zwischen den
247 beteiligten Partnern, zu forschungsorientierter Lehre, zur Nutzung von For-
248 schungsinfrastrukturen, zur Attraktion der weltweit führenden Wissenschaftle-
249 rinnen und Wissenschaftler im Rahmen einer gegebenenfalls gemeinsamen
250 Berufungs- bzw. Personalgewinnungsstrategie, zu Personalentwicklung und
251 Chancengleichheit. Weitere Kriterien sind: Struktureller Mehrwert und institutio-
252 neller Reifegrad; Vorhandensein einer für den weiteren Ausbau der Spitzenfor-
253 schung auf internationalem Niveau notwendigen kritischen Masse; Qualität des
254 Konzepts zur dauerhaften Erneuerungsfähigkeit und zum Erhalt der Innovati-
255 onskraft der Exzellenzuniversität; internationale Spitzenstellung und Sichtbar-
256 keit, internationale Vernetzung, überregionale Bedeutung der Exzellenzuniversi-
257 tät.

258 (4) Das Expertengremium gibt zu den Anträgen eine Empfehlung auf der Grund-
259 lage wissenschaftlicher Begutachtungen und den nach Absatz 3 und § 2 Absatz 7
260 maßgeblichen Kriterien ab.

261 (5) Die Exzellenzkommission entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen
262 über die Anträge. ~~Dabei legt sie auch~~ Sie legt in jeder Förderrunde die Höhe der dau-
263 erhaften Förderung pro Exzellenzuniversität fest.

264

§ 5

265

Finanzierungsmodalitäten von Exzellenzuniversitäten

266 (1) Exzellenzuniversitäten werden vorbehaltlich des Ergebnisses der Evaluation
267 nach § 6 dauerhaft gefördert. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit für allgemeine
268 Hochschulfragen des Sitzlandes bleibt unberührt. Der Bund nimmt auf die Verfasstheit
269 und Steuerung der Universitäten keinen Einfluss. Die aus dieser Vereinbarung resul-
270 tierenden Aufgaben und Befugnisse des Bundes bleiben unberührt.

271 (2) Die gemeinsame Förderung von Exzellenzuniversitäten durch Bund und Sitz-
272 land erfolgt auf Basis des in der Exzellenzkommission entschiedenen Finanzierungs-
273 plans. Im Rahmen eines regelmäßigen Statusgesprächs zwischen Bund und Sitzland
274 werden der inhaltliche Fortschritt, der Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere
275 Planung erörtert.

276 (3) Zur gemeinsamen Förderung der einzelnen Exzellenzuniversitäten weist der
277 Bund dem jeweiligen Sitzland den jährlichen Bundesanteil zu. Das jeweilige Sitzland
278 ruft die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab. Die Förderung der Exzellenzuniversi-
279 täten erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung
280 der Universitäten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rücklagen beim Land dürfen
281 aus Bundesmitteln nicht gebildet werden. Der Landeshaushalt weist die Höhe des je-
282 weiligen Bundes- und Landesanteils unter dem Förderzweck „Exzellenzuniversität“ ge-
283 trennt von den sonstigen Universitätsmitteln aus. Auch im Haushalt der Exzellenzuni-
284 versität ist hinreichende Transparenz hinsichtlich der Höhe des Bundes- und des Län-
285 deranteils herzustellen und die Zweckbindung sicherzustellen. Das Land prüft die
286 zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem Bund im Rahmen eines verein-
287 fachten Verwendungsnachweises darüber. Die Zuweisung der Bundesmittel ist zu er-
288 statten, soweit die Finanzierung der Exzellenzuniversität durch das Sitzland nach Ver-
289 waltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahren-
290 gesetzes, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zu-
291 rückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der zuständige Landes-
292 rechnungshof ist der des Sitzlandes; er unterrichtet den Bundesrechnungshof, dessen
293 Rechte nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung unberührt bleiben.

294 (4) Über die Umsetzung der gemeinsamen Förderung wird jährlich im GWK-Aus-
295 schuss von Bund und dem jeweiligen Sitzland berichtet.

296

§ 6

297

Evaluation der Exzellenzuniversitäten,

298

Ende der gemeinsamen Förderung von Exzellenzuniversitäten

299 (1) Exzellenzuniversitäten werden regelmäßig alle sieben Jahre einer unabhä-
300 ngigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen, die vom Wissen-
301 schaftsrat organisiert und vom Expertengremium bewertet wird. Dabei wird insbeson-

302 dere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Ab-
303 satz 1 und Absatz 3 weiterhin gegeben sind, und eine entsprechende Empfehlung vor-
304 gelegt.

305 (2) Das Ergebnis der Evaluation wird der Exzellenzkommission vorgelegt. Sind die
306 Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung weiterhin erfüllt, so wird die gemein-
307 same Förderung fortgesetzt. Kommt die Evaluation zu einem negativen Ergebnis, so
308 entscheiden Bund und Sitzland über die Modalitäten des Ausscheidens der Exzellenz-
309 universität aus der gemeinsamen Förderung.

310 (3) Wird eine gemeinsame Förderung einer Exzellenzuniversität gemäß Absatz 2
311 eingestellt, erhält die Exzellenzuniversität eine degressive, auf höchstens drei Jahre
312 begrenzte Auslauffinanzierung von Bund und dem jeweiligen Sitzland.

313 (4) Scheidet eine Exzellenzuniversität aus der dauerhaften gemeinsamen Förde-
314 rung aus oder werden im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten Mittel ander-
315 weitig verfügbar, so beschließt die Exzellenzkommission eine Ausschreibung durch
316 den Wissenschaftsrat für Neuanträge. Für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn
317 2026-2027 erfolgt eine Ausschreibung für vier Neuanträge durch den Wissenschafts-
318 rat.

319

§ 7

320

Überbrückungsfinanzierung

321 ~~Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, die im Rahmen der Ex-~~
322 ~~zellenzinitiative auf Basis der Exzellenzvereinbarung II gefördert werden, erhalten ab~~
323 ~~dem 1. November 2017 eine auf höchstens 24 Monate begrenzte Überbrückungsfi-~~
324 ~~nanzierung, jährlich höchstens bis zur Höhe der für die letzten 12 Monate der Förde-~~
325 ~~rung jeweils bewilligten Mittel. Die konkrete Ausgestaltung der Überbrückungsfinan-~~
326 ~~zierung wird von der DFG, hinsichtlich der Zukunftskonzepte im Einvernehmen mit~~
327 ~~dem Wissenschaftsrat, festgelegt. Die Überbrückungsfinanzierung von Graduierten-~~
328 ~~schulen und Exzellenzclustern endet mit dem Beginn ihrer etwaigen neuen Förderung~~
329 ~~als Exzellenzcluster. Mit der Überbrückungsfinanzierung ist auch die in § 6 Absatz 2~~
330 ~~der Exzellenzvereinbarung II vorgesehene Auslauffinanzierung abgegolten. Für die~~
331 ~~Überbrückungsfinanzierung werden insgesamt rund 734 Mio. Euro in den Jahren 2017~~
332 ~~bis 2019 bereitgestellt.~~

333

§ 87

334

Übergeordnete Evaluation

335 (1) Das Expertengremium legt der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz regel-
336 mäßig, erstmals zum 30. Juni 2027, einen Bericht über die Erfahrungen mit den För-
337 derlinien vor.

338 (2) Die Exzellenzstrategie wird nach Abschluss der zweiten Förderrunde darüber
339 hinaus hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in der Präambel genannten Ziele unter

340 Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten extern evaluiert. Die Ergebnisse
341 dieser Evaluation sollen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Jahr 2035 vor-
342 gelegt werden.

343 ~~(2)~~ (3) Über die Auswirkungen des Programms auf das Wissenschaftssystem und sich
344 daraus gegebenenfalls ergebenden Anpassungsbedarf beraten Bund und Länder in
345 der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

346

§ 98

347

Laufzeit, Inkrafttreten

348 (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom
349 Bund oder von mindestens drei Ländern mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren
350 zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals 2027 gekündigt werden.

351 (2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in
352 Kraft.